

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Grambin

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grambin vom 06.09.2023 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grambin vom 24.09.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Grambin erlassen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Grambin vom 06.09.2023 wird wie folgt geändert:

#### § 5 (3) wird wie folgt geändert:

Die Jahresgebühr ist jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Grambin tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grambin, den 25.09.2024

S. Stein

Bürgermeisterin der Gemeinde Grambin



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.